

**Bescheinigung/Antrag zur Hilfe zum Studienabschluss**

(Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite)

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Förderungsnummer \_\_\_\_\_

*- nur von Hochschule auszufüllen (zutreffendes bitte ankreuzen)-***Bescheinigung**

Der/die o.g. Studierende studiert im Studiengang \_\_\_\_\_

**Er/sie kann das Studium bis \_\_\_\_\_ abschließen (*Prognose*).**

Bei dem Studium handelt es sich (Bitte nur eine Alternative ankreuzen! Siehe Hinweise auf der Rückseite!)

**A.**  **um einen modularisierten Studiengang,***oder***B.**  **um einen Studiengang mit einem Zulassungsverfahren zur Abschlussprüfung –**Der/die Studierende ist a)  am \_\_\_\_\_ zur Abschlussprüfung zugelassen worden undkann das Studium bis einschließlich \_\_\_\_\_ abschließen, b)  bisher nicht zur Abschlussprüfung zugelassen worden.*oder***C.**  **um einen nicht-modularisierten Studiengang mit einem sogenannten „gleitenden Prüfungsverfahren“ (ohne Zulassungsverfahren) –**Der/die Studierende hat bis heute a)  alle wesentlichen Studienleistungen bereits tatsächlich erbracht (*Zur Begründung dieser Feststellung bitte den Leistungsspiegel beifügen!*) und kann das Stu-dium bis einschließlich \_\_\_\_\_ abschließen, b)  nicht alle wesentlichen Studienleistungen erbracht,

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift und Stempel  
Prüfungsamt/-ausschuss/-stelle**Antrag**

Hiermit beantrage ich Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG bis zum Zeitpunkt des Studienabschlusses gemäß oben stehender Bescheinigung.

Datum, Unterschrift des/der Studierenden \_\_\_\_\_

## **Auszug aus dem BAföG: § 15 Abs. 3a BAföG**

*Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbstständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nummer 1, 3 oder 5 BAföG geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.*

### **Hinweise für die Hochschule:**

- **Wesentlich ist die – realistische – Prognose, bis wann das Studium beendet werden kann.**
- Bei modularisierten Studiengängen (Fallgruppe A.) reicht die Prognose aus, es sei denn, dass nach der Prüfungsordnung eine Abschlussprüfung mit einem förmlichen Zulassungsverfahren vorgesehen ist (dann Fallgruppe B – ergänzende Angaben sind notwendig).
- Bei nicht-modularisierten Studiengängen ist zu unterscheiden, ob eine Abschlussprüfung mit förmlichen Zulassungsverfahren (dann Fallgruppe B) vorgesehen ist, oder der Studienabschluss im „gleitenden“ Prüfungsverfahren erfolgt (dann Fallgruppe C).

### **Hinweise für die Antragsteller/innen:**

- Die Regelungen in § 15 Abs. 3 Nrn. 1, 3 bis 5 BAföG sind während der Abschlusshilfedauer nach § 15 Abs. 3a BAföG nicht anwendbar. Dies bedeutet, dass zeitliche Verzögerungen aus den in Absatz 3 bezeichneten Gründen während der Abschlusshilfedauer nicht berücksichtigt werden können. Die Hilfe zum Studienabschluss kann nicht bewilligt werden, wenn Förderung über die Förderungshöchstdauer wegen des erstmaligen Nichtbestehens nach § 15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG gewährt wurde.
- Studienabschlusshilfe kann nur bewilligt werden, wenn das Studium nach Antragstellung innerhalb der Abschlusshilfedauer (maximal 12 Monate) abgeschlossen werden kann. Ist eine Abschlussprüfung vorgesehen, beginnt die Abschlusshilfedauer aber in jedem Fall mit der Zulassung zur Abschlussprüfung.
- Die Studienabschlusshilfe wird zu 100% als verzinsliches Darlehen (Bankdarlehen) nach § 18c BAföG bewilligt.